

Anforderungsprofil für Berufsbildner*innen

Für die Lehrbetriebe der Grundbildungen

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit (EFZ)
- Assistent/Assistentin Gesundheit und Soziales (EBA)

Aufgaben / Auftrag gemäss Bildungsgrundlagen

- Planen und durchführen der praktischen Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb.
- Lernende zu zuverlässigem und verantwortungsbewusstem Handeln ausbilden und im Sinne einer ganzheitlichen Pflege die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen (Handlungskompetenz) aufbauend trainieren.
- Mitwirkung zur Förderung der Lernortkooperation mit Schulen und ÜK-Zentrum. Zusammenarbeit mit Berufsbildungsverantwortlichen und/oder weiteren Berufsbildner*innen.

Aufwand

- 10% Betreuungszeit pro Lernende*r
(Empfehlung der OdA Gesundheit beider Basel; basierend auf Ergebnissen der schweizerischen Studien zu Kosten-Nutzen der betrieblichen Ausbildung).

Fachliche Mindestanforderungen gemäss BiVo erfüllen folgende Personen:

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ
- Abschluss als Fachfrau/Fachmann Gesundheit nach BAE Art. 32 und min. 22 Jahre alt
- Abschluss als dipl. Pflegefachfrau/-mann HF/-FH
- mindestens 2 Jahren berufliche Praxis auf dem Lehrgebiet
(gesetzliche Vorgabe: Berufsbildungsverordnungen FaGe und AGS Abs. 6, Art. 10)

Kenntnisse und Persönlichkeitsmerkmale für angehende Berufsbildner*innen:

Grundkenntnisse – Kompetenzen

Fachwissen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute bis sehr gute Pflegefachkenntnisse: Begründet das eigene Handeln situationsorientiert ▪ Setzt das eigene Fachwissen prozessorientiert ein, setzt sich dafür ein, das Wissen à jour zu halten und weiter auszubauen ▪ Kennt die Qualitätsstandards des Betriebes und setzt diese im Arbeitsalltag um ▪ Bereitschaft, IT-Hilfsmittel zu nutzen (Bildungsplanung, Kompetenznachweise etc.)
Methodik- und Beratungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit, Lernaufgaben zu planen, zu formulieren und deren Ausführung/Ergebnisse zu prüfen, zu benoten sowie ggf. Massnahmen zu formulieren in Absprache mit der Berufsbildungsverantwortlichen ▪ Fähigkeit, Lernergebnisse zusammen mit Lernenden zu reflektieren ▪ Fähigkeit, Lernende zu beraten und zu begleiten, um die vorgegebenen Handlungskompetenzen (Wissen, Fähigkeiten/Fertigkeiten, Haltungen) zu erreichen ▪ Fähigkeit mit verschiedenen Menschen / Kulturen zusammen zu arbeiten ▪ Freude und Interesse an der Arbeit mit jungen Menschen (Adoleszenz)

Persönlichkeitsmerkmale	
Rollenverständnis / Rollenklarheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Respektiert die Rollen und Aufgaben der Bildungspartner/innen (Schule, ÜK, Betrieb, kantonale Lehraufsicht) ▪ Führt die delegierten Aufgaben der Bildungsverantwortlichen aus (BBV: Führungsverantwortliche Bildungsprozesse) ▪ Übernimmt Handlungsverantwortung für die Lernprozessgestaltung und deren Kontrolle ▪ Übernimmt eine Vorbildfunktion als «vorgesetzte Fachkraft» der Lernenden ▪ Vertrauensvolle Persönlichkeit, Verschwiegenheit
Kooperationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitet mit der Schule und dem ÜK-Zentrum zusammen ▪ Berücksichtigt die formulierten Leitgedanken von Schule und Praxis zu Verhalten und Umgang mit Konflikten und Störungen ▪ Erarbeitet Lösungen (mit anderen) oder trägt zur Lösungsfindung bei unter Berücksichtigung der Leitgedanken im Konzept «Drei Lernorte – ein Ziel»
Kommunikationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommuniziert wertschätzend und ist sich der Wirkung bewusst ▪ Informiert Berufsbildungsverantwortliche und weitere am Lernprozess beteiligte Personen über das Wesentliche ▪ Spricht und schreibt in einer verständlichen Sprache und kann Entschiede begründen

Kursausweis
Sie erhalten den Kursausweis, wenn Sie den Kurs vollständig besucht und die Auflagen der Kursanbieterin erfüllt haben:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kursausweis als Berufsbildner*in: 5 Tage – insgesamt 40 Kursstunden bzw. 100 Lernstunden (gesetzliche Vorgabe: <u>Verordnung über die Berufsbildung (BBV) gestützt auf Art. 65, Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG), 6. Kapitel, 2. Abschnitt 2, Art. 44, Abs. 2</u>)